



**Der Bundesminister für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-Pr7000/0059-III 1/2018

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 512/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren in der Causa Ideenschmiede“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 3 bis 7:

Die Ermittlungen in dem als „Ideenschmiede“ bezeichneten, rund um das Unternehmen ideen.schmiede Werbeagentur GmbH (nunmehr: S. Werbeagentur GmbH) geführten Strafverfahren wurden am 26. Juli 2013 eingeleitet.

Insgesamt wurde gegen neun natürliche Personen und drei Verbände ermittelt. Derzeit ist das Ermittlungsverfahren noch gegen sechs natürliche Personen und zwei Verbände anhängig. Ermittelt wird wegen Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB, der unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände nach § 163a StGB, der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 und 2 StGB und der Bestechung nach § 307 Abs. 1 und 2 StGB.

Gegen drei natürliche Personen und einen Verband wurde das Verfahren inzwischen beendet. Gegen einen Beschuldigten sowie den Verband trat die das gegenständliche Ermittlungsverfahren leitende Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) am 22. Oktober 2015 von der Verfolgung jeweils wegen § 122 GmbHG nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 200 Abs. 5 StPO zurück. Gegen zwei weitere Beschuldigte, gegen die wegen des Verdachts der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall StGB bzw. wegen des Verdachts der Vorteilsannahme nach § 305 Abs. 1 und Abs. 3 StGB ermittelt worden war, wurde das Verfahren am 1. März 2017 bzw. am 18. Juli 2017 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Die Einstellungen erfolgten jeweils ohne entsprechende Weisung des Bundesministers für Justiz.

Zu 2:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat insgesamt zwei Mal über das Vorhaben, eine „Auslieferung“ des (damaligen) Abgeordneten zum Nationalrat H. K. erwirken (dh beim Nationalrat wegen der Erteilung der Zustimmung zu seiner strafrechtlichen Verfolgung anfragen) zu wollen, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet.

Der erste Vorhabensbericht vom 13. August 2013 wurde dem Bundesministerium für Justiz am 27. August 2013 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage zu ZI. 6202/J-NR/2015, auf welche ich verweise, im Detail dargelegt wurde, erteilte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien – nach Befassung des Weisenrats – am 13. März 2014 die Weisung, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, vorerst nicht an den Nationalrat zwecks Auslieferung des Abg.z.NR H. K. heranzutreten, sondern zuvor die Sachverhaltsgrundlage zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein konkreter Anfangsverdacht der Begehung einer konkreten Tathandlung vorliege, durch geeignete Erhebungen zu verbreitern.

Weitere Weisungen wurden vom Bundesministerium für Justiz im gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht erteilt.

Den zweiten die „Auslieferung“ des Abg.z.NR H. K. betreffenden, vom 24. Juli 2015 datierenden Vorhabensbericht der WKStA übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 4. September 2015 an das Bundesministerium für Justiz, wobei bereits die Oberstaatsanwaltschaft Wien nach eingehender Würdigung der bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse unter ausführlicher Begründung darlegte, dass ein das Ersuchen um Zustimmung des Nationalrates zur Verfolgung des Abg.z.NR H. K. tragender Tatverdacht derzeit nicht vorliege. Das aus diesem Grund von der Oberstaatsanwaltschaft Wien intendierte Vorhaben, weitere Ermittlungen zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage durch die WKStA anzuordnen, wurde vom Bundesministerium für Justiz am 21. September 2015 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Wien, 18. Mai 2018

Dr. Josef Moser



